

gesetz, der Bundesbeschluß vom 9. November 1837, durch die Fassung „artistische Erzeugnisse“ voraussetzen, daß von dem Gesetzgeber dabei nicht der Begriff des Kunstwerks im engeren Sinne gemeint worden sei, wie denn auch, abgesehen von der ganz in gleichem Sinne gehaltenen Fassung des früheren sächsischen Gesetzes (Erläuterungsmandat vom 17. Mai 1831), die Landtagsverhandlungen über das Gesetz vom 22. Februar 1844 erkennen lassen, während das preussische Gesetz die „nicht eigentlich als Kunstwerke zu betrachtenden, zc. Abbildungen“ (§. 18.) ausdrücklich als schutzberechtigt bezeichnet.

Auf eine bestimmt begränzte weitere Auslegung des Gesetzes führen aber folgende Erwägungen.

Der eigentliche Zweck und Grund des Gesetzes beruht offenbar darin:

„dem Urheber jeder durch literarische oder künstlerische Thätigkeit eigenthümlich hervorgebrachten Form einer selbständigen Arbeit deren durch mechanische Vervielfältigung zu erzielenden materiellen Ertrag zu sichern.“

In der bestimmt ausgesprochenen Voraussetzung: daß das zu schützende geistige Product mechanisch vervielfältigt und zum Gelderwerb benützt werden könne, wird auf das klarste zu erkennen gegeben, daß nicht ein Lohn oder eine Aufmunterung für die geistige Arbeit an sich, auch nicht ein Schutz derselben gegen Nachbildung überhaupt oder geistige Aneignung durch Andere, sondern nur die Sicherung ihrer Ertragsfähigkeit durch das Gesetz gewährt werden soll.

Folgerichtig wird man schließen dürfen, daß das Gesetz nur diejenigen, aber auch alle diejenigen Erzeugnisse geschützt wissen will, deren Werth (Ertragsfähigkeit) für den Urheber wesentlich in der vervielfältigungsfähigen Form an sich und abgesehen vom Materiale der Ausführung liegt, und welche somit als ein geistiges Erwerbsmittel, im Gegensatz zum körperlichen Eigenthum, zu bezeichnen sind. Wenn die Grundlage unseres Gesetzes, der Bundesbeschluß von 1837, die in diese Kategorie fallenden Gegenstände mit dem Ausdruck „literarische und artistische Erzeugnisse“ bezeichnet, so ist dies im Allgemeinen völlig zutreffend. Nur die in Gestalt von Worten, Tonzeichen und sichtbaren (abbildlichen oder plastischen) Formen verkündigten Erzeugnisse geistiger Thätigkeit können auf mechanische Weise vervielfältigt werden, d. h. ihre Form kann entweder direct, wie das Manuscript eines Buches oder Musikstückes durch Abschrift, oder vermittelt einer durch besondere mechanische Thätigkeit oder durch selbständige Kunstfertigkeit hergestellten Vervielfältigungsform auf eine Mehrzahl von „Exemplaren“ übertragen werden, welche dann sämmtlich das Original völlig ersetzen (wie beim Bücherabdrucke) oder doch den wesentlichen Theil ihres Werthes ihm entleihen (wie beim Stich nach einem Gemälde), d. h. ohne dessen vorheriges Vorhandensein nicht hätten entstehen können.

Wird nun auf dem Gebiete des „Schriftthums“ jedes durch eine dem Urheber eigene geistige Thätigkeit hervorgebrachte Erzeugniß, weil es mechanisch vervielfältigt werden kann, abgesehen von dichterischem oder wissenschaftlichem Werth, als schutzberechtigt betrachtet, so liegt in der That kein Grund vor, diese Anschauung nicht auch auf das Gesamtgebiet des „Bildthums“, abgesehen von künstlerischem Werth im engeren Sinne und nur das Merkmal der eignen geistigen Thätigkeit bei der Darstellung des Werkes festhaltend, zu übertragen.

Wie nämlich auf literarischem Gebiet bereits das Resultat einer bloß ordnenden und zusammenstellenden Thätigkeit als schutzberechtigt bezeichnet werden muß, weil sein Werth auf alle mechanischen Vervielfältigungen übergeht, so stellt sich auch in jeder mechanisch vervielfältigungsfähigen bildlichen Darstellung

das Resultat einer geistigen Thätigkeit dar, welche, mag sie noch so unbedeutend sein und sich auf bloße Uebersetzung vorhandener Natur- oder Kunstformen in eine besondere graphische Ausdrucksweise beschränken, doch eine eigenthümliche, ihren Werth an sich tragende Form schafft.

Jedes Exemplar einer Vervielfältigung derartiger bildlicher Darstellungen im weitesten Sinne profitirt also von dem Resultat geistiger Thätigkeit, welches der Urheber in seiner „Bildform“ erzielt hat.

Da man die bisherigen, zur mechanischen bildlichen (graphischen) Vervielfältigung dienlichen Verfahrungsweisen, Kupferstich, Holzschnitt, Lithographie zc., schlechtweg als „Künste“ im praktischen Leben bezeichnet, so läßt sich annehmen, daß der Gesetzgeber unter „Werke der Kunst“ alle mittelst dieser Verfahren zu vervielfältigenden Erzeugnisse verstanden habe, auch wenn denselben die Eigenschaft des „Kunstwerks im engeren Sinne“ nicht zu Theil wird und in ihnen vielmehr nur ein Ergebnis technischer Fertigkeit in Verbindung mit praktischen Kenntnissen anzuerkennen ist, wie dies bei Maschinenzeichnungen, copirten Landkarten, industriellen Abbildungen zc. der Fall sein kann.

Es bleibt hierbei immer ein wesentlicher Unterschied zwischen den Erzeugnissen bildlicher Darstellung und dem Gebiete des Kunstgewerbes bestehen. Auf letzterem kann zwar die „Form an sich“, das Muster, ebenfalls werthvolles Erzeugniß einer geistigen Thätigkeit sein; sie kann aber deshalb nicht unter den Schutz unseres in dem eben entwickelten weiteren Sinne ausgelegten Gesetzes fallen, weil durch die mechanische Nachbildung der Form allein nicht der wesentliche Werth des Originals, welcher immer aus der Form an einem selbständig werthvollen Material besteht, reproducirt wird.

Wie ein Buch denselben literarischen Werth behält, ob es geschrieben, gut oder schlecht gedruckt wird, so bleibt auf dem Gebiete der Kunst und der bildlichen Darstellungen das Material neben der Form jederzeit Nebensache, während im Kunstgewerbe nur die aus gleich gutem Material hergestellte Nachbildung eines Originals der Ertragsfähigkeit desselben Eintrag thun kann.

II.

Inwiefern den photographischen Erzeugnissen nach der engeren oder weiteren Auslegung des Gesetzes die Eigenschaft von „Werken der Kunst“ im Sinne desselben zu ertheilen sei, ergibt sich aus nachstehender Analyse des photographischen Verfahrens.

Dasselbe besteht aus drei wesentlichen Momenten: 1) Aufstellung der Camera obscura gegenüber dem zu photographirenden Object (Erzeugung des Bildes in einer bestimmten Fläche). 2) Einstellung der chemisch präparirten Platte in diese Fläche mit bestimmter Zeitdauer der Lichteinwirkung (Herstellung des Negativ-Bildes). 3) Chemische Copie (oder Abdruck auf photolithographischem und anderem Wege) der einzelnen Exemplare vom Negativ.

Das letztere Verfahren bildet bei der Photographie den eigentlichen im Gesetz bezeichneten, dem „Abdruck“ bei Büchern und Kunstblättern entsprechenden Modus der mechanischen Vervielfältigung, als deren Product das photographische Erzeugniß in den Kunstverkehr eintritt. Die weitere Untersuchung, in welchen Fällen aus dem photographischen Verfahren sich die Anwendung einer selbständigen geistigen, eventuell künstlerischen Thätigkeit ergibt, bezieht sich also nur auf die photographische Aufnahme, d. h. Herstellung der Negativplatte, als Vervielfältigungsform, nicht auf das photographisch hergestellte Exemplar selbst.

Der Hauptunterschied des photographischen Verfahrens von